



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 2004

Nummer 21

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20020      | 5. 5. 2004  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit . . . . . | 514   |
| 20021      | 23. 4. 2004 | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Bekanntmachung einer Experimentierklausel zur Durchführung ausgewählter Beschaffungsvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                   | 514   |
| 2055       | 6. 5. 2004  | RdErl. d. Innenministeriums<br>Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                          | 514   |
| 2056       | 3. 5. 2004  | RdErl. d. Innenministeriums<br>Aufgabenbeschreibung für die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden . . . . .               | 514   |
| 71247      | 3. 5. 2004  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW) . . . . .   | 515   |
| 8202       | 30. 7. 2003 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder . . . . .                                                                                                          | 517   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                 | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Finanzministerium</b>                                                                              |       |
| 20. 2. 2004 | RdErl. – Berichtigung – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2003 . . . . .      | 524   |
| 28. 4. 2004 | RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2004. . . . .                      | 524   |
|             | <b>Innenministerium</b>                                                                               |       |
| 30. 4. 2004 | RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2004 . . . . .                  | 524   |
| 11. 5. 2004 | Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen am 26. September 2004; Nachweis von Satzung und Programm             | 524   |
|             | <b>Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung</b>                                             |       |
| 2. 4. 2004  | Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . . | 524   |
|             | <b>Landschaftsverband Rheinland</b>                                                                   |       |
| 6. 5. 2004  | Bek. – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999 – 2004; Feststellung eines Nachfolgers . . . . .     | 524   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                                                        | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>                                        |       |
| 22. 4. 2004 | Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 22.04.2004 . . . . . | 525   |

**I.****20020**

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen  
in privatrechtlichen Angelegenheiten  
im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
v. 5. 5. 2004 – 111 – 0102

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 28.5.2003 (SMBL. NRW. 20020) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1, Satz 1 und 2, wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

1.1

die Bezirksregierungen,

1.2

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,

1.3

das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (soweit es sich um Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des MWA handelt),

1.4

die Landesanstalt für Arbeitsschutz,

1.5

das Landesinstitut für Qualifizierung,

1.6

den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,

1.7

den Landesbetrieb Materialprüfungsamt NRW übertragen.

Ist bei den unter 1.2 bis 1.4 genannten Behörden und Einrichtungen ein juristischer Dezernent oder eine juristische Dezernentin nicht bestellt, wird die Vertretung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung wahrgenommen.“

Satz 3 bleibt unverändert.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 28.5.2003 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer 1.3 mit Wirkung vom 01.04.2004 in Kraft und am 31.03.2007 außer Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlass vom 23.1.2001 (SMBL. NRW. 20020) außer Kraft.“

– MBL. NRW. 2004 S. 514

**20021**

**Bekanntmachung  
einer Experimentierklausel zur Durchführung  
ausgewählter Beschaffungsvorhaben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit,  
zugleich im Namen des Finanzministeriums und des  
Innenministeriums  
(114 – 80 – 26/5) v. 23. 4. 2004

Nachfolgend wird die vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Innenministerium erlassene Experimentierklausel bei ausgewählten Vergabever-

fahren nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in Abweichung der VV zu § 55 LHO und des RdErl. vom 14.3.2001 (IC2 – 82-30) um ein weiteres Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert:

**Experimentierklausel**

Zur Erprobung von Modernisierungsmöglichkeiten des Vergaberechts, insbesondere zur Ermöglichung einer elektronischen Beschaffung, können die vom Interministeriellen Arbeitskreis „Vergabehandbuch – VOL“ (IMA VHB-VOL) auf Vorschlag der Ressorts festgelegten Dienststellen für das Testen von bestimmten Vergabeverfahrensabläufen für ein weiteres Jahr bei ausgewählten Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4338) – nicht erreichen, von den Bestimmungen des Abschnitts 1 der VOL/A abweichen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird gemeinsam mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium nach Ablauf der Frist über das Ergebnis berichten.

Mit dieser befristeten Experimentierklausel sollen neue Vergabeverfahren getestet werden, um Erkenntnisse für die künftige Gestaltung des Vergaberechts zu erhalten.

– MBL. NRW. 2004 S. 514

**2055**

**Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 5. 2004  
– 41.3 – 6210 –

Der RdErl. vom 22.5.1996 (SMBL. NRW. 2055) wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 3.9 „Verwendung technischer Einsatzmittel zur Verkehrsüberwachung“

Nach der Überschrift wird folgender Satz eingeschoben: „Bei der Verkehrsüberwachung mit technischen Messgeräten (z.B. Radar, Laser, Videomessanlagen) ist nur besonders geschultes Personal einzusetzen.“

– MBL. NRW. 2004 S. 514

**2056**

**Aufgabenbeschreibung  
für die Organisationseinheiten  
des Polizeilichen Staatsschutzes bei den  
zu Kriminalhauptstellen  
bestimmten Kreispolizeibehörden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 5. 2004  
– 42 – 0382 –

Die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes umfassen die Verhütung, die vorbeugende Bekämpfung sowie die Erforschung und Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes. Die Inhalte und Tatbestände der politisch motivierten Kriminalität orientieren sich am bundeseinheitlichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazugehörigen Anlagen.

In diesem Rahmen obliegen den Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes in den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien folgende Aufgaben:

1

**Bearbeitung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes bearbeiten Ermittlungsverfahren im Rahmen der Erforschung und Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere von Straftaten auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes. Dazu gehören auch Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, soweit die Bearbeitungszuständigkeit im Einzelfall bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien liegt.

2

**Bearbeitung von Hinweisen in Fällen von Terrorismus und Politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes sind zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen und Spuren in Fällen von Terrorismus und politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung, soweit ihnen die Bearbeitung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens nicht selbst übertragen ist.

3

**Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes wirken an der Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität mit

- im Rahmen der von ihnen bearbeiteten Ermittlungsverfahren,
- durch Bearbeiten von Hinweisen auf Personen, Institutionen, Objekte, Sachen und Sachverhalte in allen Phänomenbereichen, insbesondere des Terrorismus,
- durch Erhebung, Bewertung und Sammlung der erforderlichen Informationen zur politisch motivierten Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes, und von Hintergrundinformationen, sowie durch gezielte Steuerung an die für Planung und Durchführung von Maßnahmen zuständigen Stellen,
- durch Beurteilen der Gefährdungslage und Beteiligung an der Planung und Durchführung von Schutzkonzepten, sofern eine Gefährdung durch politisch motivierte Kriminalität, insbesondere durch terroristische Straftaten anzunehmen ist,
- bei der Entwicklung und Durchführung von Präventionsprojekten.

4

**Operative und strategische Auswertung und Analyse der politisch motivierten Kriminalität und sonstiger staatschutzrelevanter Sachverhalte**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes sind zuständig für die operative und strategische Auswertung von Delikten der politisch motivierten Kriminalität sowie sonstiger staatschutzrelevanter Sachverhalte.

Für den Bereich der Kriminalhauptstelle erstellen sie ein Lagebild „Polizeilicher Staatsschutz“.

5

**Einsätze aus besonderem Anlass**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes unterstützen die Kreispolizeibehörden im Bereich der Kriminalhauptstelle bei der Planung und Durchführung von Einsätzen aus besonderem Anlass mit politischem Bezug durch zeitgerechte und bewertete Information und bei Bedarf durch Beratung. In Fällen, in denen mit politisch motivierter Kriminalität zu rechnen ist, unterstützen sie die einsatzführende Kreispolizeibehörde durch in die Besondere Aufbauorganisation (BAO) mit staatschutzspezifischen Aufgaben einzubindende Kräfte.

6

**Fahndung**

Den Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes obliegt die Planung und Umsetzung staatschutzspezifischer Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen.

7

**Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes führen die zu ihrer fachspezifischen Aufgabenerfüllung erforderlichen kriminalpolizeilichen Sammlungen, insbesondere

- Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen Staatsschutz (KpS-ST)
- Organisationsakten Staatsschutz (OA ST).

8

**Ansprechstelle für Verbindungen zu den Verfassungsschutzbehörden und den Nachrichtendiensten**

Die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes sind für den Bereich des eigenen Polizeipräsidiums in allen Fällen Ansprechstelle für Verbindungen zu den Nachrichtendiensten, insbesondere zu den Verfassungsschutzbehörden. Bei Sachverhalten der politisch motivierten Kriminalität sowie bei sonstigen staatschutzrelevanten Sachverhalten gilt dies darüber hinaus für den Bereich der Kriminalhauptstelle.

Die Kreispolizeibehörden ohne Organisationseinheit des Polizeilichen Staatsschutzes bestimmen eine zentrale Ansprechstelle für Verbindungen zu den Nachrichtendiensten in anderen Angelegenheiten als nach Satz 2.

9

**Veröffentlichung/Aufhebung von Erlassen**

Mit In-Kraft-Treten dieses RdErl. wird die Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministeriums v. 29.10.1997 (MBL NRW. S. 1364, geändert durch RdErl. d. Innenministeriums v. 17.01.2003, MBL NRW. S. 178) aufgehoben.

– MBL NRW. 2004 S. 514

71247

**Richtlinien über die  
Gewährung von arbeitsplatzschaffenden  
Existenzgründungshilfen für  
Handwerksmeister/-innen  
(Meistergründungsprämie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
v. 3. 5. 2004 – 322 – 71 – 65

1

**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt Handwerksmeistern und -meisterinnen nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO eine einmalige Zuwendung (Meistergründungsprämie), um ihnen die Gründung einer selbstständigen Vollexistenz außerhalb der NRW/EU-Ziel 2-Gebiete zu erleichtern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung der Zuwendung.

2

**Gegenstand der Förderung**

2.1

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Gründung einer nachhaltigen Existenz durch Handwerksmeister und -meisterinnen.

## 2.2

Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben und die mehrheitliche Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals als selbstständige Vollexistenz (tätige Beteiligung).

## 2.3

Die Zuwendung kann dem Antragsteller/der Antragstellerin nur einmal gewährt werden.

## 3

**Zuwendungsempfänger**

Handwerksmeister und -meisterinnen.

## 4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn

## 4.1

im Falle der Neugründung und der tätigen Beteiligung

## 4.1.1

ein/e oder mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) für insgesamt wenigstens 24 Monate beschäftigt werden. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden nicht berücksichtigt. Die Voraussetzung ist für 12 Monate erfüllt, wenn ein Ausbildungsplatz eingerichtet und besetzt wird. Es wird ein Ausbildungsvertrag anerkannt;

## 4.1.2

mindestens einer der geforderten Arbeitsplätze innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Zuwendung und innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Zuwendung die nach Ziff. 4.1.1 dieser Richtlinie insgesamt geforderten Arbeitsplätze geschaffen und besetzt werden

oder

## 4.2

im Falle der Betriebsübernahme die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate erhalten und besetzt bleiben. Bei Übernahme eines Betriebes mit weniger als 2 Beschäftigten sind die vorstehenden Bestimmungen für Neugründungen sinngemäß anzuwenden.

**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:**

## 4.3

der Finanzierungsbedarf für Investitionen und Betriebsmittel bei Gründung, Übernahme oder tätiger Beteiligung mindestens 25.000 € bzw. bei Vorhaben von Frauen mindestens 20.000 € beträgt

und

## 4.4

ein Gründungskonzept vorgelegt wird, in dem die Schaffung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Arbeitsplätze bzw. des erforderlichen Ausbildungsplatzes nachvollziehbar dargelegt ist. Das Konzept muss den in **Anlage 1** genannten Mindestvoraussetzungen entsprechen. Zusätzlich muss der Nachweis über die Durchführung einer Existenzgründungsberatung durch die zuständige Handwerkskammer erbracht werden,

und

## 4.5

der Nachweis erbracht wird, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

## 5

**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

## 5.4

Höhe des Zuschusses

5.000 Euro

## 6

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

## 6.1

De-minimis-Regelung

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 (De-minimis-Regelung) in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 100.000 Euro, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

## 6.2

Rückforderung

Die Zuwendung muss mit 5% p.a. über dem Basiszinsatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch verzinst zurückgezahlt werden, wenn die unter Ziff. 4 dieser Richtlinie genannten Anforderungen an die Schaffung bzw. Sicherung der Arbeitsplätze oder des Ausbildungsplatzes nicht erfüllt werden.

## 7

**Verfahrensvorschriften**

## 7.1

Antragsverfahren

## 7.1.1

Der Antrag muss vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im Sinne der Ziff. 1 dieser Richtlinie bei der zuständigen Handwerkskammer gestellt werden. In einem persönlichen Gespräch prüft und beurteilt die Handwerkskammer das Gründungskonzept im Hinblick auf seine Schlüssigkeit und Tragfähigkeit als Vollexistenz.

Für Gründungen gemäß Ziff. 2.2, die in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Mai 2004 durchgeführt wurden/werden, kann der Antrag maximal 12 Monate nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch bis zum 31. Dezember 2004 eingereicht werden.

## 7.1.2

Die Handwerkskammer prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sind und erstellt ein Fördervotum.

## 7.2

Bewilligungsverfahren

## 7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), die die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt) für das Land bewilligt und auszahlt.

**7.2.2**

Die Auszahlung erfolgt nach nachgewiesener Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der selbstständigen Vollexistenz und – sofern im Einzelfall erforderlich – nach Vorlage der Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

**7.3**

Verfahren zum Nachweis der Verwendung

Die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer muss die Besetzung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsplätze oder des Ausbildungsplatzes mit sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten für insgesamt 24 Vollzeitmonate oder einer dementsprechenden Zahl von Teilzeitmonaten gegenüber der LGH nachweisen.

**7.4**

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

**8****Geltungsbereich/Laufzeit****8.1**

Geltungsbereich

Anträge können ausschließlich für Vorhaben außerhalb der NRW/EU-Ziel-2-Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

**8.2**

Laufzeit

Die Richtlinie tritt ab dem 1.1.2004 in Kraft. Die Geltungsdauer reicht bis zum 31. Dezember 2005 und verlängert sich solange, wie für diesen Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Mein RdErl. vom 8.12.1995 (SMBL. NRW. 71247) wird mit Wirkung vom 1.1.2004 aufgehoben.

**Anlage 1****Mindestanforderungen Gründungskonzept**

Dem Antrag auf Gewährung einer Meistergründungsprämie ist ein schlüssiges Gründungskonzept beizufügen, das folgende Mindestinhalte in aussagefähiger Form umfasst:

**1****Lebenslauf**

Aus ihm sollte hervorgehen, dass der/die Gründer/in aufgrund seiner/ihrer bisherigen privaten und beruflichen Erfahrungen ausreichend qualifiziert ist, um ein Unternehmen in der geplanten Größenordnung erfolgreich zu eröffnen und zu führen.

**2****Vorhabensbeschreibung**

Hier sollte das Leistungsangebot, die Absatzbeurteilung, die Mitarbeiterplanung, die Betriebsbeschreibung und die Rechtsformwahl dargestellt werden.

**3****Investitionsplanung/Betriebsmittel**

Diese Planung umfasst die notwendigen Investitionen inklusive der Material- und Warenausstattung sowie des Betriebsmittelbedarfes.

**4****Finanzierungsplanung/Liquiditätsplanung**

Hier ist die Gesamtfinanzierung aus Eigenkapital, langfristigen und kurzfristigen Finanzierungsmitteln inklusive öffentlicher Fördermittel darzustellen. Die Hausbank verlangt auch eine Darlegung der verfügbaren Sicherheiten. Außerdem ist ein Liquiditätsplan aufzustellen.

**5****Rentabilitäts-/Ertragsvorschau (für die ersten 3 Jahre)**

Diese Berechnung umfasst die Darstellung der voraussichtlichen Umsätze, Aufwendungen und Erträge.

**6****Beurteilung der Tragfähigkeit**

Hier ist darzustellen, dass die Kosten für notwendigen Lebensunterhalt und die durch die Gründung verursachten Privatausgaben aus den Erträgen des Unternehmens gedeckt werden.

– MBl. NRW. 2004 S. 515

**8202****Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. 7. 2003  
B 6130 – 1.3 – IV 1

**A:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 28.11.2003 beschlossene und in schriftlicher Abstimmung am 27. Januar 2004 ergänzte 4. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt:

**4. Änderung  
der Satzung der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder (VBLS)  
vom 28. November 2003**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in der Verwaltungsratssitzung vom 28. November 2003 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen und in schriftlicher Abstimmung am 27. Januar 2004 ergänzt:

**§ 1****Änderung der Satzung****1**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt.

**a)**

Nach dem Gliederungspunkt „§ 66 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II“, wird der Gliederungspunkt „§ 66a Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost“ eingefügt.

**b)**

Im Anhang 1 wird nach dem Gliederungspunkt „VIII. Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt –“ der Gliederungs-

punkt „IX. Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 – Überschussverteilung –“ angefügt.

c)

Die Überschrift des Anhangs 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punkte-modell – VBLextra (AVBextra)“

d)

Im Anhang 2 wird nach dem Gliederungspunkt „§ 1 Begründung der freiwilligen Versicherung“ der Gliederungspunkt „§ 1a Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung“ eingefügt.

e)

Im Anhang 2 wird der Gliederungspunkt „§ 8 Leistungsvorbehalt“ durch den Gliederungspunkt „§ 8 Gewinnzuschlag“ ersetzt.

f)

Im Anhang 2 wird der Gliederungspunkt „§ 9 Anpassung“ durch den Gliederungspunkt „§ 9 (weggefallen)“ ersetzt.

g)

Im Anhang 2 werden in dem Gliederungspunkt „§ 15 Auszahlung“ nach dem Wort „Auszahlung“ ein Komma und die Worte „schädliche Verwendung“ angefügt.

h)

Im Anhang 2 wird nach dem Gliederungspunkt „§ 25 Beiträge zur freiwilligen Versicherung“ der Gliederungspunkt „§ 25a Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung“ eingefügt.

i)

Im Anhang 2 wird in dem Gliederungspunkt „§ 27 Rückstellung für Überschussverteilung“ das Wort „Überschussverteilung“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.

j)

Im Anhang 2 wird vor dem Gliederungspunkt „§ 28 Änderung von Bestimmungen“ die Überschrift „Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen“ eingefügt.

k)

Im Anhang 2 wird nach dem Gliederungspunkt „§ 28 Änderung von Bestimmungen“ der Gliederungspunkt „§ 29 Fortgeltung früherer Bestimmungen“ angefügt.

l)

Die Überschrift des Anhangs 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung – VBLdynamik (AVBdynamik)“.

m)

Im Anhang 3 wird nach dem Gliederungspunkt „§ 1 Begründung der freiwilligen Versicherung“ der Gliederungspunkt „§ 1a Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung“ eingefügt.

n)

Im Anhang 3 wird nach dem Gliederungspunkt „§ 20 Beiträge zur freiwilligen Versicherung“ der Gliederungspunkt „§ 20a Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung“ eingefügt.

o)

Im Anhang 3 wird vor dem Gliederungspunkt „§ 27 Änderung von Bestimmungen“ die Überschrift „Abschnitt V – Schlussbestimmungen“ eingefügt.

2

In § 23 Abs. 2 Satz 11 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zwanzigstel“ ersetzt.

3

In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „einschließlich eines Umlage-Beitrags nach § 64 Abs. 3 Satz 3,“ die Wörter „vom 1. Januar 2004 an einschließlich eines Eigenanteils der Pflichtversicherten nach § 66a Abs. 3,“ eingefügt.

4

In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 2003 entrichteten Eigenanteile der Pflichtversicherten an dem Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren (§ 66a Abs. 3).“

6

§ 64 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „vom 1. Januar 1997 an 1,0 v.H.“ die Wörter „und seit dem 1. Januar 2003 1,2 v.H.“ gestrichen und ein Komma sowie die Wörter „vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 1,2 v.H. und vom 1. Januar 2004 an 1,0 v.H.“ eingefügt.

b)

In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „entsprechend tarifvertraglicher Regelung“ die Wörter „vom 1. Januar 2003 an“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003“ ersetzt.

7

Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

#### „§ 66a

#### Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost

(1) <sup>1</sup>Im Abrechnungsverband Ost hat der Beteiligte monatliche Beiträge nach § 66 Abs. 1 in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Pflichtversicherten einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Eigenanteils nach Absatz 3 zu zahlen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist (§ 64 Abs. 2 Satz 4).

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag beträgt vom 1. Januar 2004 an 1,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v.H. angehoben wird, erhöht sich der Beitrag zeitgleich um 0,4 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgt, erhöht sich der Beitrag anteilig. <sup>4</sup>Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v.H. steigt der Beitrag auf den Höchstsatz von 4,0 v.H.

(3) Der Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beträgt jeweils die Hälfte des Beitrags nach Absatz 2.

(4) § 64 Abs. 6 gilt entsprechend.“

8

Im Anhang 1 wird Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 43 wie folgt geändert:

a)

Die Abfindungsfaktoren werden wie folgt neu gefasst und dem Satz 1 angefügt:

(s. Anlage 1)

b)

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“

Anlage 1

9

Dem Anhang 1 werden folgende Ausführungsbestimmungen angefügt:

### „IX.

#### Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3

##### – Überschussverteilung –

(1) <sup>1</sup>Die Aufstellung der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 erfolgt für jeden Abrechnungsverband gesondert. <sup>2</sup>Insbesondere werden die Verpflichtungen aus dem Versorgungskonto II in einer eigenen fiktiven versicherungstechnischen Bilanz getrennt von den übrigen Verpflichtungen betrachtet.

(2) <sup>1</sup>In der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz wird für den maßgeblichen Personenbestand des jeweiligen Abrechnungsverbands zur Überschussermittlung das tatsächlich bzw. fiktiv vorhandene Vermögen den vorhandenen Verpflichtungen zum Ende des Geschäftsjahres gegenübergestellt. <sup>2</sup>Maßgeblicher Personenbestand sind hierbei im Versorgungskonto II alle Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, im Versorgungskonto I lediglich die Pflichtversicherten und die beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

(3) <sup>1</sup>Die erforderliche Nettodeckungsrückstellung zum Ende des Geschäftsjahres ergibt sich als versicherungsmathematischer Barwert aller auf bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte nach § 36 Abs. 1 beruhenden Anwartschaften bzw. Ansprüche. <sup>2</sup>Für die anzuwendenden Rechnungsgrundlagen gelten die für die Kalkulation der Altersfaktoren maßgeblichen Vorgaben.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des Versorgungskontos I umfasst die Aktivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz das dem maßgeblichen Personenbestand zuzuordnende tatsächliche Vermögen sowie das fiktive Vermögen. <sup>2</sup>Das fiktive Vermögen ergibt sich zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die fiktive versicherungstechnische Bilanz erstmals aufgestellt wird, als Differenz der Nettodeckungsrückstellung für den maßgeblichen Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres und des tatsächlich vorhandenen Vermögens (fiktive Kapitaldeckung). <sup>3</sup>Das Vermögen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres wird unter Berücksichtigung fiktiver Beitragsleistungen in Höhe von 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, Veränderungen des maßgeblichen Personenbestands, Zinseinnahmen und Verwaltungskosten auf das Ende des Geschäftsjahres fortgeschrieben. <sup>4</sup>Hinsichtlich der anzusetzenden Kapitalerträge gilt § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3. <sup>5</sup>Als Verwaltungskosten werden, soweit tatsächliches Vermögen vorhanden ist, die anteiligen tatsächlichen Verwaltungskosten veranschlagt; soweit fiktives Vermögen betroffen ist, werden 2 v.H. der fiktiven Erträge nach Satz 4 angesetzt. <sup>6</sup>Die Passivseite der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz umfasst die Nettodeckungsrückstellung für den maßgeblichen Bestand am Ende des Geschäftsjahres und die aus den vorangegangenen Geschäftsjahren vorgetragene Rückstellung für Überschussverteilung. <sup>7</sup>Der sich aus dieser fiktiven versicherungstechnischen Bilanz ergebende Überschuss bzw. Verlust wird in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt, die somit auch negativ werden kann (Verlustvortrag).

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Versorgungskontos II umfasst die fiktive versicherungstechnische Bilanz auf der Aktivseite das tatsächliche Kassenvermögen am Ende des betrachteten Geschäftsjahres, auf der Passivseite die für den nach Absatz 2 Satz 2 am Ende des Geschäftsjahres maßgeblichen Personenbestand zu bildende Nettodeckungsrückstellung, die Rückstellung für Verwaltungskosten in der Leistungsphase in Höhe von 1 v.H. der Nettodeckungsrückstellung, die Verlustrücklage und die aus den vorangegangenen Geschäftsjahren vorgetragene Rückstellung für Überschussverteilung. <sup>2</sup>Ergibt die fiktive versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, wird der auf die beitragsfrei Versicherten mit weniger als 120 Umlage-/Beitragsmonaten entfallende Überschussanteil der Verlustrücklage zugeführt. <sup>3</sup>Bis die Verlustrücklage einen Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, ist sie um mindestens 5 v.H. des Überschusses zu erhöhen. <sup>4</sup>So-

weit der Überschuss nicht der Verlustrücklage zugewiesen wird, wird er in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt. <sup>5</sup>Hinsichtlich der Behandlung von Verlusten gilt § 69 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Eine Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung zur Vergabe von Bonuspunkten oder sonstigen Erhöhung von Leistungen nach § 69 Abs. 2 Satz 1 ist höchstens so zu bemessen, dass die hierfür zu ermittelnde zusätzliche Nettodeckungsrückstellung, im Versorgungskonto II zuzüglich der entsprechenden Verwaltungskostenrückstellung, die Rückstellung für Überschussverteilung nicht übersteigt. <sup>2</sup>Der Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Verwendung der Rückstellung nach § 69 Abs. 2 Satz 3 hat zudem die Entstehung des Überschusses und künftige Risiken angemessen zu berücksichtigen.“

10

Im Anhang 2 wird das Wort „Anstalt“ jeweils durch das Wort „VBL“ ersetzt.

11

Die Überschrift des Anhangs 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anhang 2

##### – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell – VBLextra (AVBextra)“

12

Nach § 1 des Anhangs 2 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

##### Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung

(1) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung kann im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen, sofern die tarif- bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. <sup>2</sup>Ihre Durchführung wird zwischen dem Beteiligten und der VBL schriftlich vereinbart.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist Versicherungsnehmer der Beteiligte. <sup>2</sup>Vom Zeitpunkt der Fortsetzung der Versicherung an (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5) ist die/der Versicherte auch Versicherungsnehmerin/-nehmer der freiwilligen Versicherung.

(3) Die übrigen Regelungen gelten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.“

13

In § 5 Abs. 3 des Anhangs 2 werden die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,4“ und die Zahl „10,8“ durch die Zahl „14,4“ ersetzt.

14

§ 6 des Anhangs 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „eingegangene“ die Wörter „jährliche Zahlungen (§ 25a Satz 2) und“ eingefügt.

b)

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte bis zum Alter 45 (Absatz 4) für männliche Versicherte um 38 v. H. und für weibliche Versicherte um 8 v. H. erhöht; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 0,75 Prozentpunkte für männliche und um 0,25 Prozentpunkte für weibliche Versicherte. <sup>2</sup>Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 4) für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 15 v. H.; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 1,0 Prozentpunkte für männliche und um 0,75 Prozentpunkte für weibliche Versicherte. <sup>3</sup>Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten sowie des Erwerbs-

minderungsrisikos verzichtet, sind die vorstehend genannten Erhöhungsbeträge zusammen zu zählen.“

c)

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Altersfaktor richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Anlage 2 (s. Anlage 2)

15

§ 8 des Anhangs 2 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8

#### Gewinnzuschlag

<sup>1</sup>Die nach §§ 5 bis 7 ermittelte Betriebsrente wird garantiert. <sup>2</sup>Zusätzlich wird ein nicht garantierter Gewinnzuschlag von 20 v. H. gewährt.“

16

§ 9 des Anhangs 2 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

17

§ 12 des Anhangs 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b)

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Als Abfindungsbetrag werden 95 v. H. des Kapitals gezahlt, das im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Deckung der jeweiligen laufenden Betriebsrente erforderlich wäre.“

c)

Absatz 2 Buchstaben a, b und c werden gestrichen.

d)

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Hat die/der Versicherte während der Ansparphase die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, stellt die Abfindung eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

18

§ 15 des Anhangs 2 wird wie folgt geändert:

a)

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat die/der Versicherte während der Ansparphase die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, liegt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG vor, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet (§ 95 Abs. 1 EStG). <sup>2</sup>Die VBL zeigt dies der zentralen Zulagenstelle an. <sup>3</sup>Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrags der steuerlichen Förderung durch die zentrale Zulagenstelle wird die VBL diese Leistungen abzüglich des Rückzahlungsbetrags an die Bezugsberechtigte/den Bezugsberechtigten auszahlen. <sup>4</sup>Den Rückzahlungsbetrag wird die VBL an die zentrale Zulagenstelle abführen.“

b)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

19

§ 24 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ein Fehlbetrag, der sich trotz Verminderung des Gewinnzuschlags (§ 8) ergibt, ist durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung nach § 27 zu decken.“

20

§ 25 des Anhangs 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b)

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 bis 8 werden Sätze 4 bis 7.

c)

Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>7</sup>Die VBL kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn der von ihr vorgegebene Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger nicht angegeben wird.“

21

Nach § 25 des Anhangs 2 wird folgender § 25a eingefügt:

### „§ 25a

#### Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung

<sup>1</sup>§ 25 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungen entrichtet werden können. <sup>2</sup>Bei vierteljährlichen Zahlungen ist der Beitrag jeweils im ersten Quartalsmonat, bei halbjährlichen Zahlungen im Januar bzw. im Juli und bei jährlichen Zahlungen im November zu entrichten.“

22

§ 26 des Anhangs 2 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für die freiwillige Versicherung“ durch die Wörter „der VBLextra“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bonuspunkten“ die Wörter „und die Überschüsse für die Bezugsberechtigten“ eingefügt.

23

In § 27 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Überschussverteilung“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.

24

Vor § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

### „Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen“

25

Nach § 28 des Anhangs 2 wird folgender § 29 angefügt:

### „§ 29

#### Fortgeltung früherer Bestimmungen

Für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2003 abgeschlossen worden sind, gelten anstelle der §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 8, 9, 24 und § 26 Abs. 1 Satz 2 die §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8, 9, 24 und § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung fort.“

26

Im Anhang 3 wird das Wort „Anstalt“ jeweils durch das Wort „VBL“ ersetzt.

27

Die Überschrift des Anhangs 3 wird wie folgt neu gefasst:

### „Anhang 3

#### – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung – VBLdynamik (AVBdynamik)“

28

Nach § 1 des Anhangs 3 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a**

**Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung**

(1) <sup>1</sup>Die freiwillige Versicherung kann im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen, sofern die tarif- bzw. arbeitsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. <sup>2</sup>Ihre Durchführung wird zwischen dem Beteiligten und der VBL schriftlich vereinbart.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 ist Versicherungsnehmer der Beteiligte. <sup>2</sup>Vom Zeitpunkt der Fortsetzung der Versicherung an (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5) ist die/der Versicherte auch Versicherungsnehmerin/-nehmer der freiwilligen Versicherung.

(3) Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.“

29

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs 3 wird gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

30

§ 6 des Anhangs 3 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Beiträge (ggf. einschließlich der Altersvorsorgezulagen), die nach Eintritt des Versicherungsfalls eingezahlt werden, können nicht mehr leistungssteigernd berücksichtigt werden.“

b)

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Fonds-Deckungskapitals wird am letzten Bankgeschäftstag vor dem Eintritt des Versicherungsfalls festgestellt. <sup>2</sup>Die Anteile am Sondervermögen (§ 23 Abs. 1) werden an diesem Tag verkauft. <sup>3</sup>In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wobei Stichtag der letzte Bankgeschäftstag des Monats ist, der auf den Monat des Antragseingangs folgt.“

31

In § 7 des Anhangs 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Betriebsrenten und Garantieleistungen für Hinterbliebene mit einem Monatsbetrag von nicht mehr als 30 Euro, werden abgefunden. <sup>4</sup>Eine Betriebsrente, die nach § 10a, Abschnitt XI EStG gefördert wurde, wird nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.“

32

In § 8 Abs. 2 Buchst. a des Anhangs 3 werden die Wörter „nicht dauernd getrennt lebende“ gestrichen.

33

In § 9 des Anhangs 3 wird folgender Satz 4 als Unterabsatz angefügt:

„<sup>4</sup>Im Falle einer schädlichen Verwendung (§ 11) wird die Garantieleistung auf der Grundlage des nach Abzug des Rückzahlungsbetrags verbleibenden Deckungskapitals neu berechnet.“

34

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ist der Ehegatte verstorben oder lebte er im Zeitpunkt des Versicherungsfalls dauernd getrennt, erhalten die Kinder die Leistung zu gleichen Teilen.“

35

§ 14 Abs. 2 des Anhangs 3 wird gestrichen. Aus Absatz 3 wird Absatz 2.

36

§ 20 des Anhangs 3 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b)

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 4 bis 7.

c)

Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>7</sup>Die VBL kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn der von ihr vorgegebene Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger nicht angegeben wird.“

37

Nach § 20 des Anhangs 3 wird folgender § 20a angefügt:

**„§ 20a**

**Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung**

<sup>1</sup>§ 20 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungen entrichtet werden können. <sup>2</sup>Bei vierteljährlichen Zahlungen ist der Beitrag jeweils im ersten Quartalsmonat, bei halbjährlichen Zahlungen im Januar bzw. im Juli und bei jährlichen Zahlungen im November zu entrichten.“

38

§ 26 des Anhangs 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26**

**Überschussbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz der VBL *dynamik* werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. <sup>2</sup>Von den Überschüssen, die nicht in den Sondervermögen nach § 23 Abs. 1 entstehen, werden 5 v. H. der Verlustrücklage zugeführt, bis 10 v. H. des Garantie-Deckungskapitals und des Deckungskapitals während der Rentenzahlung erreicht sind. <sup>3</sup>Die restlichen Überschüsse werden der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt und nach Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Überschussbeteiligung der Versicherten und Bezugsberechtigten verwendet.

(2) <sup>1</sup>Vor Rentenbeginn werden die zugeteilten Überschussanteile in Anteile der Spezialfonds (§ 23 Abs. 1 Satz 1) angelegt. <sup>2</sup>Nach Rentenbeginn werden die zugeteilten Überschussanteile als Einmalbetrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der laufenden Rente fällig wird.“

39

Vor § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt V**

**– Schlussbestimmungen“**

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 und § 1 Nr. 12, Nr. 14 Buchst. a, Nr. 21, Nr. 28 und Nr. 37 mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

## „a) Betriebsrente für Versicherte:

## Anlage 1

| Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|---------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|--------|
| Bis 20                                                  | 154    | 41                                                      | 172    | 62                                                      | 158    |
| 21                                                      | 156    | 42                                                      | 172    | 63                                                      | 155    |
| 22                                                      | 158    | 43                                                      | 172    | 64                                                      | 152    |
| 23                                                      | 161    | 44                                                      | 172    | 65                                                      | 149    |
| 24                                                      | 162    | 45                                                      | 172    | 66                                                      | 146    |
| 25                                                      | 164    | 46                                                      | 172    | 67                                                      | 142    |
| 26                                                      | 166    | 47                                                      | 171    | 68                                                      | 139    |
| 27                                                      | 167    | 48                                                      | 171    | 69                                                      | 135    |
| 28                                                      | 168    | 49                                                      | 171    | 70                                                      | 131    |
| 29                                                      | 169    | 50                                                      | 171    | 71                                                      | 127    |
| 30                                                      | 170    | 51                                                      | 170    | 72                                                      | 124    |
| 31                                                      | 171    | 52                                                      | 170    | 73                                                      | 120    |
| 32                                                      | 171    | 53                                                      | 170    | 74                                                      | 116    |
| 33                                                      | 172    | 54                                                      | 169    | 75                                                      | 111    |
| 34                                                      | 172    | 55                                                      | 168    | 76                                                      | 107    |
| 35                                                      | 172    | 56                                                      | 167    | 77                                                      | 103    |
| 36                                                      | 172    | 57                                                      | 166    | 78                                                      | 99     |
| 37                                                      | 172    | 58                                                      | 165    | 79                                                      | 95     |
| 38                                                      | 172    | 59                                                      | 164    | 80                                                      | 91     |
| 39                                                      | 172    | 60                                                      | 162    |                                                         |        |
| 40                                                      | 172    | 61                                                      | 160    |                                                         |        |

## b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

| Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|---------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|--------|
| 20                                                      | 215    | 51                                                      | 168    | 82                                                      | 70     |
| 21                                                      | 215    | 52                                                      | 165    | 83                                                      | 67     |
| 22                                                      | 214    | 53                                                      | 163    | 84                                                      | 63     |
| 23                                                      | 213    | 54                                                      | 161    | 85                                                      | 60     |
| 24                                                      | 212    | 55                                                      | 158    | 86                                                      | 57     |
| 25                                                      | 211    | 56                                                      | 155    | 87                                                      | 55     |
| 26                                                      | 210    | 57                                                      | 153    | 88                                                      | 52     |
| 27                                                      | 209    | 58                                                      | 150    | 89                                                      | 50     |
| 28                                                      | 208    | 59                                                      | 147    | 90                                                      | 47     |
| 29                                                      | 207    | 60                                                      | 145    | 91                                                      | 45     |
| 30                                                      | 206    | 61                                                      | 142    | 92                                                      | 43     |
| 31                                                      | 204    | 62                                                      | 139    | 93                                                      | 41     |
| 32                                                      | 203    | 63                                                      | 136    | 94                                                      | 39     |
| 33                                                      | 201    | 64                                                      | 133    | 95                                                      | 37     |
| 34                                                      | 200    | 65                                                      | 130    | 96                                                      | 35     |
| 35                                                      | 198    | 66                                                      | 127    | 97                                                      | 33     |
| 36                                                      | 197    | 67                                                      | 123    | 98                                                      | 31     |
| 37                                                      | 195    | 68                                                      | 120    | 99                                                      | 30     |
| 38                                                      | 193    | 69                                                      | 116    | 100                                                     | 28     |
| 39                                                      | 192    | 70                                                      | 113    | 101                                                     | 27     |
| 40                                                      | 190    | 71                                                      | 109    | 102                                                     | 25     |
| 41                                                      | 188    | 72                                                      | 106    | 103                                                     | 24     |
| 42                                                      | 186    | 73                                                      | 102    | 104                                                     | 23     |
| 43                                                      | 184    | 74                                                      | 98     | 105                                                     | 22     |
| 44                                                      | 183    | 75                                                      | 95     | 106                                                     | 21     |
| 45                                                      | 181    | 76                                                      | 91     | 107                                                     | 20     |
| 46                                                      | 179    | 77                                                      | 87     | 108                                                     | 19     |
| 47                                                      | 177    | 78                                                      | 84     | 109                                                     | 18     |
| 48                                                      | 174    | 79                                                      | 80     | 110                                                     | 17     |
| 49                                                      | 172    | 80                                                      | 77     |                                                         |        |
| 50                                                      | 170    | 81                                                      | 73     |                                                         |        |

## c) Betriebsrente für Waisen:

| Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter der/des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|---------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------|--------|
| 0                                                       | 141    | 9                                                       | 87     |
| 1                                                       | 137    | 10                                                      | 79     |
| 2                                                       | 131    | 11                                                      | 71     |
| 3                                                       | 126    | 12                                                      | 62     |
| 4                                                       | 120    | 13                                                      | 53     |
| 5                                                       | 114    | 14                                                      | 43     |
| 6                                                       | 108    | 15                                                      | 33     |
| 7                                                       | 101    | 16                                                      | 23     |
| 8                                                       | 94     | 17 und älter                                            | 12     |

“

| Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter        | Altersfaktor |
|-------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|--------------|--------------|
| 17    | 1,78         | 29    | 1,31         | 41    | 0,99         | 53           | 0,75         |
| 18    | 1,73         | 30    | 1,28         | 42    | 0,96         | 54           | 0,74         |
| 19    | 1,69         | 31    | 1,25         | 43    | 0,94         | 55           | 0,72         |
| 20    | 1,65         | 32    | 1,22         | 44    | 0,92         | 56           | 0,71         |
| 21    | 1,61         | 33    | 1,19         | 45    | 0,90         | 57           | 0,70         |
| 22    | 1,56         | 34    | 1,16         | 46    | 0,88         | 58           | 0,68         |
| 23    | 1,53         | 35    | 1,13         | 47    | 0,86         | 59           | 0,67         |
| 24    | 1,49         | 36    | 1,11         | 48    | 0,84         | 60           | 0,66         |
| 25    | 1,45         | 37    | 1,08         | 49    | 0,82         | 61           | 0,65         |
| 26    | 1,41         | 38    | 1,06         | 50    | 0,81         | 62           | 0,64         |
| 27    | 1,38         | 39    | 1,03         | 51    | 0,79         | 63           | 0,63         |
| 28    | 1,35         | 40    | 1,01         | 52    | 0,77         | 64 und älter | 0,61         |

“

## Anlage 2

## Anlage 3

**Satzungsergänzender Beschluss  
des Verwaltungsrats zum Grenzbetrag für das  
zusatzversorgungspflichtige Entgelt  
(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen  
zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)**

**vom 28. November 2003**

Die Anstalt wird ermächtigt, im Vorfeld einer Befassung der TV-Parteien, in den Fällen einer Auflösung von Arbeitszeitkonten nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts (Arbeitsplatzsicherungs TV Schulen LSA) vom 3. Februar 1997 in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrages in Ausfüllung des Tarifvertrages zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts (Arbeitsplatzsicherungs TV Schulen LSA) vom 1. März 2003 wie folgt zu verfahren:

1. Auf beiderseitigen Antrag des Landes Sachsen-Anhalt und des Beschäftigten kann der jeweilige Grenzbetrag für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS) bei Auszahlungen aufgrund der Auflösung eines entsprechenden Arbeitszeitkontos überschritten werden.

2. Ein Überschreiten der Grenzbeträge nach Nr. 1 ist nur zulässig, soweit der überschreitende Auszahlungsbetrag steuer- und dem Grunde nach zusatzversorgungs-pflichtig ist.
3. Auf den Auszahlungsbetrag sind, soweit er den Grenzbetrag nach Satz 2 der Anlage 3 zum ATV/ATV-K übersteigt, keine Umlagen/Beiträge nach § 38 ATV-K bzw. § 39 ATV zu entrichten.
4. Wird die Auszahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Eintritts des Versicherungsfalls oder wegen Verbeamtung geleistet, ist sie dem letzten Monat der Pflichtversicherung zuzuordnen.

**II.****Finanzministerium****Berichtigung  
Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer  
im Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 2. 2004  
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Mein Runderlass vom 20.02.2004 (MBL NRW. S. 351) wird wie folgt berichtigt:

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 2003 beträgt **vorläufig 176.435.552 EUR**

– MBL NRW. 2004 S. 524

**Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer  
im Haushaltsjahr 2004**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 4. 2004  
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2004 auf **169.013.486 EUR** festgesetzt. Ferner ist ein zusätzlicher Umsatzsteueranteil von **156.043 EUR aus der endgültigen Abrechnung für Dezember 2003** hinzuzurechnen. Somit gelangen **169.169.529 EUR** zur Auszahlung. Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBL NRW. 2004 S. 524

**Innenministerium****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 2004**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 4. 2004  
35 – 49.01.01 – 71.1 – 7343/04 (2)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.03.2004 auf

**1.033.539.138,00 €** festgesetzt.

– MBL NRW. 2004 S. 524

**Allgemeine Kommunalwahlen  
am 26. September 2004  
Nachweis von Satzung und Programm**

Bek. d. Innenministeriums v. 11. 5. 2004  
– 12/20-12.04.12 –

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) gebe ich bekannt, dass die Leitung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Pro-Bürger-Partei – PBP – mir gegenüber den Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) erbracht hat, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Damit muss Wahlvorschlägen der Pro-Bürger-Partei – PBP – für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte am 26. September 2004 der Nachweis von Satzung und Programm nicht beigelegt werden.

(Nummer 4.4 meiner Bekanntmachung vom 29. August 2003 – 11/20-12.04.12 – MBL NRW. 2003 S. 1105)

– MBL NRW. 2004 S. 524

**Ministerium für Verkehr,  
Energie und Landesplanung****Erteilen und Erlöschen  
von Anerkennungen zur Ausübung der  
Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und  
Landesplanung  
v. 2. 4. 2004 – IV 5 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

| Name   | Vorname | Ort der Niederlassung | Datum      |
|--------|---------|-----------------------|------------|
| Farkas | Frank   | 06406 Bernberg        | 29.01.2004 |

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

| Name       | Vorname  | Ort der Niederlassung | Datum      |
|------------|----------|-----------------------|------------|
| Kaulfuß    | Rolf     | 44577 Castrop-Rauxel  | 15.08.2003 |
| Dr. Kiwitt | Werner   | 45289 Essen           | 04.03.2004 |
| Koch       | Wolfgang | 46282 Dorsten         | 04.03.2004 |
| Jagielski  | Harry    | 59368 Werne           | 15.03.2004 |

– MBL NRW. 2004 S. 524

**Landschaftsverband Rheinland****11. Landschaftsversammlung  
Rheinland 1999 – 2004;  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 6. 5. 2004

Für das am 01.05.2004 verstorbene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Gerhard Kersting, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilhelm Maas  
Schonnebeckhöfe 154 a  
45327 Essen

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284 ff.) stelle ich den Nachfol-

ger mit Wirkung vom 02. Mai 2004 fest und mache dies  
hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 6. Mai 2004

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2004 S. 524

### **III.**

#### **Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

##### **Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 22. 4. 2004**

Die 12. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – findet am 03.06.2004 bei der Ärztekammer Nordrhein, Saal D-EG-56-01-02, Tersteegenstraße 9 in 40474 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 22. April 2004

Die Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
H ü l s e n

– MBl. NRW. 2004 S. 525

**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569